

Gesamtvertragliche Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Steiermark, Kurie der niedergelassenen Ärzte einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger – unter Mitfertigung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse im Namen und mit Rechtswirkung für die im § 2 des Gesamtvertrages vom 1. Juli 1993 idgF angeführten Krankenversicherungsträger – andererseits.

§ 1

Regelungsbereich

Mit der vorliegenden Zusatzvereinbarung wird im Einvernehmen der Vertragsparteien aufgrund der §§ 342 Abs. 1 Z 10, § 343 Abs. 2 Z 7 iVm. § 647 Abs. 1 und 4 ASVG (4. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009, BGBl. Nr. 147/2009) folgende Regelung zur Altersgrenze vereinbart:

- a) Für VertragsärztInnen, die einen Einzelvertrag ab dem 1. Jänner 2010 abgeschlossen haben, gilt als Altersgrenze das vollendete 70. Lebensjahr.
- b) Die Übergangsfrist für zum 31.12.2009 bestehende Einzelverträge endet mit 31.12.2018. Ab 01.01.2019 gilt als Altersgrenze jedenfalls das vollendete 70. Lebensjahr. Für die Jahre davor wird folgende stufenweise Einschleifregelung vereinbart:

Für VertragsärztInnen, die vor dem 1.1.2010

das 68. Lebensjahr vollendet haben,	gilt als Altersgrenze das vollendete 74. Lebensjahr, frühestens jedoch ab dem 01.01.2015
das 66. Lebensjahr vollendet haben,	gilt als Altersgrenze das vollendete 73. Lebensjahr, frühestens jedoch ab dem 01.01.2016
das 64. Lebensjahr vollendet haben,	gilt als Altersgrenze das vollendete 72. Lebensjahr, frühestens jedoch ab dem 01.01.2017
das 62. Lebensjahr vollendet haben,	gilt als Altersgrenze das vollendete 71. Lebensjahr, frühestens jedoch ab dem 01.01.2018
das 60. Lebensjahr vollendet haben,	gilt als Altersgrenze das vollendete 70. Lebensjahr, frühestens jedoch ab dem 01.01.2019.

- c.) Der Einzelvertrag erlischt mit Ende jenes Quartals, in dem die jeweilige Altersgrenze erreicht wird. Die Planstelle ist im Bedarfsfall so rechtzeitig auszuschreiben, dass die Nachbesetzung mit Beginn des auf die Erreichung der Altersgrenze folgenden Quartals erfolgen kann.

- d.) Die Regelungen des § 1 lit a. und b. dieser Zusatzvereinbarung sind auf Gesellschafter von Vertragsgruppenpraxen sinngemäß anzuwenden. In diesem Fall ist die Anzahl der Gesellschafter zu reduzieren oder die Gesellschaft aufzulösen bzw. der betreffende Gesellschaftsanteil so rechtzeitig auszuschreiben, dass der Gesellschafterwechsel mit Beginn des auf die Erreichung der Altersgrenze folgenden Quartals wirksam werden kann.

§2

Schlussbestimmung

Der Gesamtvertrag und die Honorarordnung in der Fassung aller bis zum 31.12.2010 abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen und Anhänge gelten uneingeschränkt weiter, sofern in der vorliegenden Zusatzvereinbarung einzelne Bestimmungen nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert wurden.

§ 3

Bundeseinheitliche Regelung

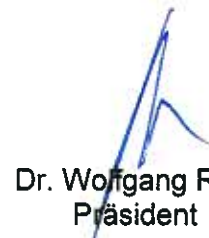
Sollte es zu einer österreichweit geltenden Regelung zwischen der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger mit Rechtswirkung für alle Krankenversicherungsträger kommen, ist diese im Gesamtvertrag umzusetzen.

Graz, am 18. NOV. 2010

Ärzttekammer für Steiermark



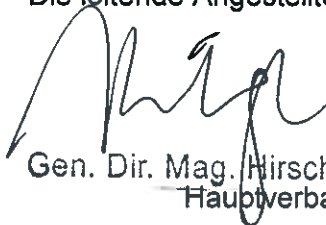
MR Dr. Jörg Garzaroli
Obmann der Kurie
Niedergelassene Ärzte



Dr. Wolfgang Routil
Präsident

In Vollmacht der § 2-Krankenversicherungsträger
Steiermärkische Gebietskrankenkasse

Die leitende Angestellte:



Gen. Dir. Mag. Hirschenberger

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger



Der Obmann:



Pessert

Der Verbandsvorstand:



Dr. Hans Jörg SCHELLING
Verbandsvorsitzender



Der Generaldirektor:



Dr. Christoph Klein
Generaldirektor-Stv.

Wien, am 14. Dezember 2010